

Tit. C.III.1 RdSchr. 99j

Gemeinsames Rundschreiben zum GKV-GRG 2000; hier: Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen

Tit. C -> Tit. C.III – Rechtskreisabgrenzungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum GKV-GRG 2000; hier: Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99j

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.III.1 RdSchr. 99j – Rechtskreisübergreifende Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Wohnsitz in den alten Bundesländern konnten bis zum 31. 12. 1995 bei Aufnahme einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern nach § 312 Abs. 7 a Sätze 1 bis 3 SGB V die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse wählen, bei der sie zuletzt vor Aufnahme der Beschäftigung in den [richtig] neuen Bundesländern versichert waren. Die Regelung hatte über diesen Zeitpunkt hinaus allerdings keine Bedeutung mehr, da die §§ 173 bis 177 SGB V für diesen Personenkreis seit dem 1. 1. 1996 entsprechend anzuwenden sind (§ 312 Abs. 7 a Satz 4 SGB V). Die als Folgeänderung zur Aufhebung des § 311 Abs. 1 SGB V veranlasste komplette Streichung des § 312 Abs. 7 a SGB V bewirkt zum 1. 1. 2000 ebenfalls keine Eingriffe im Recht der Krankenkassenwahl, da die Vorschriften über die Wahlrechte der Mitglieder auch ohne den Umweg des § 312 Abs. 7 a Satz 4 SGB V für die bislang von dieser Vorschrift erfassten Personen weiterhin gelten.